

Zeitschrift:	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Band:	84 (1987)
Heft:	5
Rubrik:	Entscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues zum Begriff des schweren Betäubungsmitteldelikts

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Ein schwerer Fall der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (BetmG) im Sinne des Artikels 19, Ziffer 2, Buchstabe a desselben liegt vor, wenn der Täter weiß oder annehmen muss, dass sich die Widerhandlung auf eine Menge von Betäubungsmitteln bezieht, welche die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringen kann. Das Bundesgericht hat in seinem Entscheid BGE 109 IV 143 für einzelne Betäubungsmittelarten die Grenzwerte für das Vorliegen eines schweren Falles genannt. Daraus kann aber, wie der Kassationshof des Bundesgerichtes nun präzisiert, nicht abgeleitet werden, dass bei einem Täter, der mit verschiedenen Betäubungsmittelarten handelt, eine Verurteilung nach Artikel 19, Ziffer 2, Buchstabe a BetmG nur zulässig sei, wenn in bezug auf je eine Betäubungsmittelart der Grenzwert erreicht sei.

Gesamtmenge massgebend

Massgebend sind vielmehr nicht die Mengen der einzelnen umgesetzten Betäubungsmittelarten, sondern die Gesamtmenge. Der Schulterspruch bezieht sich nicht auf die einzelnen Betäubungsmittelarten, sondern auf die insgesamt umgesetzten Betäubungsmittel. Kann durch die vom Täter verkaufte Menge von (verschiedenartigen) Drogen die Gesundheit von 20 Menschen (siehe dazu BGE 108 IV 65, Erwägung 2) gefährdet werden, liegt ein solcher schwerer Fall vor, selbst wenn bezüglich der einzelnen Betäubungsmittelarten die Grenzwerte nicht erreicht sind. Ein Täter, der beispielsweise 6 Gramm Heroin (50% von 12 Gramm, die eine Gesundheitsgefährdung «vieler Menschen» ausmachen) und 9 Gramm Kokain (50% von 18 Gramm, die eine Vielzahl gefährden würden) verkauft, ist wegen schwerer Widerhandlung im Sinne von Artikel 19, Ziffer 2, Buchstabe a BetmG zu verurteilen. Denn mit dieser Gesamtmenge wird die Gesundheit vieler Menschen möglicherweise in Gefahr gebracht. Die gesonderte Beurteilung umgesetzter einzelner Betäubungsmittelarten verstößt nach Auffassung des Bundesgesetzes gegen Bundesrecht.

Mehrere Tatentschlüsse addierbar

Das Bundesgericht erklärte es durch seinen Kassationshof ebenfalls als unzutreffend, wenn die Betäubungsmittelmengen nur insoweit zusammengezählt werden, als zwischen den Verkaufsgeschäften ein Zusammenhang im Sinne

eines fortgesetzten Deliktes bestehe, d. h. wenn bei bloss wiederholter Tatverübung die verkauften Drogenmengen nicht addiert werden. Derlei widerspricht dem Bundesgerichtsentscheid BGE 105 IV 73, Erwägung 3a. Art. 19, Ziff. 2, Buchstabe a BetmG ist so, wie ihn das Bundesgericht versteht, nicht nur dann anwendbar, wenn der Täter von vornherein den Entschluss gefasst hatte, eine Menge von Drogen umzusetzen, welche die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringen kann. Auch der Täter, der auf Grund mehrerer Tatentschlüsse insgesamt eine solche Menge verkauft, ist daher nach dieser Vorschrift zu verurteilen. Das Bundesgericht fügt dieser Überlegung die folgendermassen formulierte Bemerkung bei: «Es genügt der (Eventual-)Vorsatz in bezug auf die grosse Menge; ein vorgefasster Entschluss, eine solche Menge umzusetzen, ist nicht erforderlich.»

Die ununterbrochene Umsetzung einer bestimmten Drogenmenge auf Grund eines einheitlichen Willensentschlusses mag ein grösseres Gefährdungspotential enthalten. Nach der ständigen Rechtsprechung wird indessen der wiederholt handelnde Täter in Anwendung von Artikel 68 des Strafgesetzbuches grundsätzlich strenger bestraft als der fortgesetzt handelnde (vgl. BGE 109 IV 86).

Es kann vorkommen, dass ein Täter bereits unter den Qualifikationsgrund der Gewerbsmässigkeit fällt (Art. 19, Ziff. 2, Buchstabe c BetmG) und dann selbst bei Vorliegen des weiteren Qualifikationsgrundes der die Gesundheit vieler Menschen gefährdenden Menge nicht schärfer bestraft werden kann. Aus BGE 103 IV 282, Erw. 2, kann entnommen werden, dass der aus dem einen Grunde verschärzte Strafrahmen aus einem anderen Grunde nicht noch weiter verschärft werden kann (BGE 102 IV 226; 73 IV 19; 72 IV 113, Erw. 3). Dies kann aber den Richter dem Bundesgericht zufolge nicht hindern, einen zweiten Qualifikationsgrund zwar nicht strafshärfend, aber im Rahmen von Art. 63 des Strafgesetzbuches straferhöhend zu berücksichtigen (siehe BGE 72 IV 113 f.). Zu Handen der Nichtjuristen ist hier eine begriffliche Erläuterung am Platze: Strafschärfungsgründe schaffen einen besonderen, über den gewöhnlichen hinausgehenden Rahmen für die Strafzumessung, und zwar zugunsten des Täters, Straferhöhungsgründe bilden dagegen einen Anlass, innerhalb des einmal gegebenen Strafrahmens die Strafe höher anzusetzen. Ergibt also ein Qualifikationsgrund einen geschärften Strafrahmen, der durch einen zweiten Qualifikationsgrund keine weitere Schärfung erfahren kann, so darf der Richter – innerhalb seiner gesetzlichen Bindung an das Verschulden des Täters und an die Rücksicht auf Beweggründe, Vorleben und persönliche Verhältnisse des Schuldigen – diesen zweiten Grund dazu in Betracht ziehen, die Strafe innerhalb des geschärften Rahmens höher anzusetzen. (Urteil vom 2. September 1986)

R. B.